

Netznutzungsentgelte 2023 (Strom) der ÜZ Mainfranken eG

(Stand: 22.12.2022)



Die ÜZ Mainfranken eG betreibt innerhalb ihres Netzbereiches Verteilungsnetze für elektrische Energie. Die sichere, effiziente und diskriminierungsfreie Bereitstellung dieser Stromnetze ist die zentrale Aufgabe des Netzbetreibers und beruht auf den Grundlagen des EnWG sowie der erlassenen bzw. zugehörigen Rechtsverordnungen.

Unsere Netznutzungsentgelte gelten diskriminierungsfrei für alle Netzkunden sowie Lieferanten, welche die Stromnetze der ÜZ Mainfranken eG nutzen und bilden die Abrechnungsgrundlage ab 01.01.2023. Ferner ersetzen die maßgeblichen bzw. verbindlichen Entgelte des Jahres 2023 unsere zum 14.10.2022 im Internet veröffentlichten vorläufigen Netzentgelte.

Aufgrund von kurzfristigen Änderungen im Hinblick auf den regulatorischen Ordnungsrahmen behalten wir uns eine Anpassung der Preise und Regelungen vor.

1. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

Entgelte für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung, Datenfernübertragung und monatlicher Rechnungsstellung.

1.1 Jahresleistungspreissystem

BENUTZUNGSDAUER	NETTOPREIS			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	LEISTUNGSPREIS	ARBEITSPREIS	LEISTUNGSPREIS	ARBEITSPREIS
Mittelspannung ¹⁾	33,90 €/kW/a	6,65 ct/kWh	183,45 €/kW/a	0,67 ct/kWh
Umspannung in Niederspannung ²⁾	33,38 €/kW/a	7,89 ct/kWh	220,27€/kW/a	0,42 ct/kWh
Niederspannung ²⁾	49,14 €/kW/a	8,33 ct/kWh	219,96 €/kW/a	1,50 ct/kWh

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umlagen, der Konzessionsabgabe, dem Entgelt für konventionellen Messstellenbetrieb sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Höhe der geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weitere Informationen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

1.2 Monatsleistungspreissystem

NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	NETTOPREIS	
	LEISTUNGSPREIS	ARBEITSPREIS
Mittelspannung ¹⁾	30,57 €/kW/Monat	0,67 ct/kWh
Umspannung in Niederspannung ²⁾	36,71 €/kW/Monat	0,42 ct/kWh
Niederspannung ²⁾	36,66 €/kW/Monat	1,50 ct/kWh

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umlagen, der Konzessionsabgabe, dem Entgelt für konventionellen Messstellenbetrieb sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Höhe der geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weitere Informationen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

¹⁾ Bei Übergabe in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Aufschlag von 1,28 % auf Arbeit und Leistung erhoben.

²⁾ Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Leistungs- und Arbeitspreis gewährt.

1.3 Netzreserveleistung bei Ausfall der Eigenerzeugung

NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	NETTOJAHRESLEISTUNGSPREISE ZEITDAUER DER INANSPRUCHNAHME		
	0 bis 200 h	> 200 bis 400 h	> 400 bis 600 h
Mittelspannung	60,54 €/kW/a	72,65 €/kW/a	84,76 €/kW/a
Umspannung in Niederspannung ³⁾	64,19 €/kW/a	77,03 €/kW/a	89,87 €/kW/a
Niederspannung ³⁾	87,74 €/kW/a	105,29 €/kW/a	122,84 €/kW/a

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

2. Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Bei Entnahmestellen ohne registrierender Leistungsmessung bzw. mit jährlicher Rechnungsstellung wenden wir das analytische Lastprofilverfahren an. Fallweise sind hier ebenfalls digitale Messsysteme verbaut. Das Netzentgelt wird als Kombination aus Grundpreis und Arbeitspreis erhoben.

2.1 Entnahmestellen mit Standardlastprofilen bzw. intelligenter Messtechnik

NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	NETTOPREIS	
	GRUNDPREIS	ARBEITSPREIS
Umspannung in Niederspannung bzw. Niederspannung ³⁾	77,00 €/a	8,10 ct/kWh

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umlagen, der Konzessionsabgabe, dem Entgelt für konventionellen Messstellenbetrieb sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Höhe der geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weitere Informationen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

2.2 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen / E-Mobilität

NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	NETTOPREIS	
	GRUNDPREIS	ARBEITSPREIS
Umspannung in Niederspannung bzw. Niederspannung ³⁾	77,00 €/a	1,70 ct/kWh

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umlagen, der Konzessionsabgabe, dem Entgelt für konventionellen Messstellenbetrieb sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Höhe der geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weitere Informationen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Voraussetzung für die Abrechnung nach der Preisstellung für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ist eine getrennte bzw. separate Erfassung des Verbrauchs der ausschließlich fest angeschlossenen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung. Bei unterbrechbar betriebenen Heizungsanlagen mit gemeinsamer Messung des Allgemeinstrombedarfes erfolgt die Abrechnung des HT-Verbrauchs entsprechend dem Arbeitspreis gemäß Ziffer 2.1, die Abrechnung des NT-Verbrauchs erfolgt nach dem Arbeitspreis für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gemäß Ziffer 2.2. Zusätzlich wird der Grundpreis in Rechnung gestellt.

³⁾ Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Leistungs- und Arbeitspreis gewährt.

2.3 Straßenbeleuchtungsanlagen

Mit Novellierung der StromNEV sind gemäß §17 Absatz 6 Satz 4 StromNEV Anlagen zur Straßenbeleuchtung auch ohne Vorliegen einer registrierenden Leistungsmessung (RLM) nach der RLM-Preisregelung abzurechnen, sofern die Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren Ergebnissen führt wie eine Leistungsmessung. Daher werden Entnahmen von Straßenbeleuchtungsanlagen gemäß den Preisen für Entnahme Umspannung in Niederspannung mit ≥ 2.500 h abgerechnet. Über die durchschnittliche Brenndauer wird ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet.

NETZNUTZUNGSEBENE (ENTNAHME)	NETTOPREIS
	ARBEITSPREIS
Umspannung in Niederspannung ⁴⁾	6,29 ct/kWh

Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umlagen, der Konzessionsabgabe, dem Entgelt für konventionellen Messstellenbetrieb sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Höhe der geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weitere Informationen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

3. Vermiedene Netzentgelte für Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen

An dieser Stelle verweisen wir auf unser Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß NEMoG (gültig ab 01.01.2018), welches auf unserer Internetseite unter www.uez.de veröffentlicht ist.

4. Entgelte für konventionellen Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

4.1 Messeinrichtungen mit registrierender Leistungsmessung und Datenfernauslesung

KONVENTIONELLER MESSSTELLENBETRIEB (INKL. MESSUNG)	NETTOPREIS
	MESSSTELLENBETRIEB
Mittelspannung Lastgangzählung inklusive Wandler und Datenfernauslesung	445,52 €/a
Niederspannung Lastgangzählung inklusive Wandler und Datenfernauslesung	248,60 €/a
Funkmodem für Datenfernauslesung	120,00 €/a
Abschlag Stromwandlersatz - Mittelspannung	225,00 €/a
Abschlag Stromwandlersatz - Niederspannung	28,08 €/a
Abschlag Fernauslesung	40,40 €/a
Messkonzept Flexibilisierung mit Erzeugungsanlage und einem Jahresverbrauch < 100.000 kWh/a	84,03 €/a

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

⁴⁾ Für kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung wird gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ein Preisnachlass in Höhe von 10 % auf Leistungs- und Arbeitspreis gewährt.

4.2 Messeinrichtungen mit registrierender Leistungsmessung ohne Datenfernauslesung

KONVENTIONELLER MESSSTELLENBETRIEB (INKL. MESSUNG)	NETTOPREIS			
	JÄHRLICHE MESSUNG	HALBJÄHR- LICHE MESSUNG	VIERTEL- JÄHRLICHE MESSUNG	MONAT- LICHE MESSUNG
Niederspannung Lastgangzählung exklusive Wandler ohne Datenfernauslesung	101,60 €/a	142,00 €/a	222,80 €/a	546,00 €/a
Niederspannung Stromwandlersatz	28,08 €/a			

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

4.3 Messeinrichtungen ohne registrierender Leistungsmessung

KONVENTIONELLER MESSSTELLENBETRIEB (INKL. MESSUNG)	NETTOPREIS			
	JÄHRLICHE MESSUNG	HALBJÄHR- LICHE MESSUNG	VIERTEL- JÄHRLICHE MESSUNG	MONAT- LICHE MESSUNG
Eintarifzähler / Zweitarifzähler	8,10 €/a	11,10 €/a	17,10 €/a	41,10 €/a
Zweienergieerichtungszähler Eintarif / Zweitarif	13,20 €/a	16,20 €/a	22,20 €/a	46,20 €/a
Stromwandlersatz	28,08 €/a			
Rundsteuerung / Tarifschaltung	9,72 €/a			

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Abweichende Leistungsumfänge der Messaufgabe können mit dem Netzbetreiber bilateral vereinbart werden. Preise für Erweiterungen werden auf Anfrage übermittelt, sofern der entsprechende Zählertyp verfügbar ist.

5. Individuelle Netzentgelte

5.1 Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV zu berücksichtigen.

5.2 Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

5.3 Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Entnahmestellen größer 100.000 kWh/a (Benutzungsdauer > 2.500 h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverluste) an der Bezugsmenge.

Alle ausgewiesenen Entgelte sind freibleibende Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Die Konzessionsabgabe sowie sonstige gesetzliche Steuern, Abgaben und Umlagen sind in den Arbeitspreisen nicht enthalten und werden in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet. Diese entnehmen Sie bitte der Internetplattform www.netztransparenz.de. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) derzeit vom 09.01.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 (40) EnWG vom 13.07.2005 und den mit der jeweiligen Kommune im Konzessionsvertrag vereinbarten Abgabesätzen.